

1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 73): Entscheidungen über eine Auflage, die im Zusammenhang mit einer den Grundstücksverkehr betreffenden Genehmigung erteilt wird (§ 3 Abs. 3 i. V. m. § 2), über die Versagung solcher Genehmigungen (§§ 2, 3 und 8), über den Widerruf von Genehmigungen (§ 4) sowie über die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts (§ 12);

7. nach der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 26 S. 249) i. d. F. der 2. VO vom 20. Oktober 1988 (GBl. I Nr. 24 S. 263): Entscheidungen über Maßnahmen bei widerrechtlich errichteten Bauwerken (§ 28) sowie über die Androhung bzw. über die Festsetzung von Zwangsgeld (§ 30 Abs. 2 und 3);

8. nach der WohnraumlenkungsVO vom 16. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 301): Entscheidungen über die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Vermieter und Mieter (§ 12 Abs. 4), über die Erteilung von Auflagen (§ 24), über die Anordnung der Ersatzvornahme (§ 24), über die Anordnung der Räumung von Wohnraum (§ 30 Abs. 1) sowie über die Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsgeld (§§ 30 bis 33);

9. nach der JugendhilfeVO vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215): Entscheidungen über die Anordnung der Erziehungsaufsicht (§ 23 Abs. 1 Buchst. d), über die Anordnung der Erziehung in einer anderen Familie (§ 23 -Abs. 1 Buchst. e), über die Anordnung der Heimerziehung (§ 23 Abs. 1 Buchst. f und g), über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c), über den Ausschluß der Umgangsbefugnis (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. g) sowie über die Ersetzung der Einwilligung zur Namensänderung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d);

10. nach der VeranstaltungsVp vom 30. Juni 1980 (GBl. I Nr. 24 S. 235): Entscheidungen über die Versagung der Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung (§ 3 Abs. 1) sowie über die Untersagung der Durchführung einer Veranstaltung und über ihre Auflösung (§ 8 Abs. 3);

11. nach der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. November 1975 (GBl. I Nr. 44 S. 723): Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Vereinigung (§ 7), über den Widerruf der staatlichen Anerkennung (§ 9) sowie über die Zustimmung zur Mitgliedschaft von Bürgern in internationalen und ausländischen Vereinigungen (§ 11);

12. nach der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130) i. d. F. der 2. VO vom 6. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 195): Entscheidungen über die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger (§ 3 Abs. 1) und über die Erteilung von Auflagen (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3).

Außerdem ist ebenfalls ab 1. Juli 1989 die gerichtliche Nachprüfung der nach der VO über Reisen von Bürgern der DDR nach dem Ausland vom 30. November 1988 (GBl. I Nr. 25 S. 271) getroffenen Beschwerdeentscheidungen möglich (§ 19). Das betrifft alle nach dieser Verordnung gegenüber Bürgern getroffenen Entscheidungen, zumal auch gegen alle Entscheidungen das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist (§ 18).

Diese Festlegungen erfassen einen überschaubaren Kreis von Verwaltungsangelegenheiten, bei denen es stets unmittelbar um die Ausübung von verfassungsmäßigen Grundrechten der Bürger geht, so z. B. um die Unantastbarkeit der Persönlichkeit, um die Achtung, den Schutz und die Förderung der Familie sowie um den Schutz des persönlichen Eigentums. Die Angelegenheiten berühren gleichermaßen Interessen der Bürger und wichtige gesamtstaatliche Erfordernisse; sie sind für die Bürger ebenso wie für die Tätigkeit der Staatsorgane von großer Bedeutung.

Wesentliche Festlegungen der Anpassungsvorschriften *1

Das Anpassungsgesetz und die AnpassungsVO (im folgenden Anpassungsvorschriften genannt). Sicher, daß die Grundsätze des gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens umfassend wirksam werden und zugleich Besonderheiten der jeweiligen Verwaltungsangelegenheit berücksichtigt werden können. Hier sind folgende Aspekte hervorzuheben:

1. Die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen als zusätzliche Rechtsschutzgarantie für den Bürger setzt voraus, daß zuvor ein Rechtsmittelverfahren im Verwaltungswege durchgeführt wurde (zweistufiges Verwaltungsverfahren). Das bekräftigt die eigene Verantwortung der Verwaltungsorgane für die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit bei ihren Entscheidungen und für die Kontrolle darüber, c

Dort, wo in Verwaltungsangelegenheiten, die künftig der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen, bisher ein besonderes Rechtsmittelverfahren nicht vorgesehen war, wird es jetzt durch die Anpassungsvorschriften eingeführt. So wurde in die VeranstaltungsVO ein neuer § 8a eingefügt, der gegen Entscheidungen nach dieser VO die Beschwerde vorsieht. Auch hinsichtlich der Entscheidung über die Erfassung als kriminell, gefährdeter Bürger wurde mit der Neufassung des § 11 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger ein Rechtsmittelverfahren im Verwaltungswege geschaffen, das den allgemeinen Anforderungen entspricht.

2. Die Entscheidung, die im Rechtsmittelverfahren auf dem Verwaltungswege ergeht (Beschwerdeentscheidung), ist künftig in den Fällen, in denen eine gerichtliche Nachprüfung beantragt werden kann, nicht mehr endgültig. Dem tragen die Anpassungsvorschriften Rechnung, indem sie die bisher geltenden Regelungen über die Endgültigkeit der Beschwerdeentscheidungen ändern, so z. B. in § 16 der VO über Bevölkerungsbauwerke und in § 37 WLVO.

3. Um dem Bürger die Orientierung darüber zu erleichtern, wo er die gerichtliche Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung beantragen kann, wurde in die geänderten Rechtsvorschriften der Hinweis aufgenommen, daß dasjenige Kreisgericht zuständig ist, in dessen Bereich das Verwaltungsorgan seinen Sitz hat, das die erste Entscheidung getroffen hat. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß für das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen gelten.

4. Grundsätzlich unterliegen nur solche Verwaltungsentscheidungen, die von einzelnen Ratsmitgliedern, anderen Staatsfunktionären und entscheidungsbefugten Mitarbeitern im konkreten Einzelfall gegenüber Bürgern getroffen wurden, der gerichtlichen Nachprüfung. Verschiedentlich sind das auch Entscheidungen bzw. Rechtsmittelentscheidungen von Vorsitzenden der Räte der Kreise oder der Bezirke oder von zentralen Staatsorganen. Zuständig für die Nachprüfung ist auch in diesen Fällen stets das Kreisgericht.

Die Anpassungsvorschriften haben zum Teil die Zuständigkeiten der Verwaltungsorgane modifiziert, um den genannten Grundsatz zu verwirklichen. So sieht z. B. § 16 Abs. 1 der VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vor, daß über die Erteilung von Gewerbe genehmigungen die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke entscheiden, diese Entscheidungsbefugnis jedoch künftig im Auftrag der Räte durch das jeweils fachlich zuständige Ratsmitglied bzw. bei Entscheidungen der Räte der Gemeinden durch den Bürgermeister wahrgenommen wird. Übereinstimmend damit ist in § 20 Abs. 2 der VO auch die Entscheidungsbefugnis bei Beschwerden geregelt worden.

Ausnahmsweise unterliegen auch einige von örtlichen Räten getroffene Entscheidungen, mit denen Rechte und Pflichten einzelner Bürger ausgestaltet werden, der gerichtlichen Nachprüfung. Das betrifft folgende Fälle:

a) die VO über Bevölkerungsbauwerke, wenn die Verwaltungsentscheidung durch das zuständige Ratsmitglied und gemäß § 16 Abs. 2 die Beschwerdeentscheidung durch den Rat getroffen wurde;

b) die GrundstücksverkehrsVO, wo der Rat gemäß § 8 über die Genehmigung des Verzehrs auf das Eigentum an einem Grundstück und gemäß § 12 über die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts zu entscheiden hat;

c) Die WLVO, wo Ratsbeschlüsse gemäß § 24 für die Erteilung von Auflagen und die Anordnung der Ersatzvornahme sowie gemäß § 33 für die Anordnung der Räumung von Wohnraum bzw. für die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld erforderlich sind;

5. Die gerichtliche Nachprüfung erstreckt sich nur auf die Frage, ob die angefochtene Verwaltungsentscheidung und das Verfahren, in dem sie erging, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften entsprechen. Im Interesse einer Orientierung der Bürger, der Verwaltungsorgane und der Gerichte sind die Entscheidungskriterien durch die Anpassungsvorschriften präzisiert worden. So wurden in der Neufassung des § 15 Abs. 1 der VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit die für die Erteilung einer Gewerbe genehmigung unabdingbaren Voraussetzungen konkret aufgeführt, so z. B., daß der Antragsteller die für das Gewerbe erforderliche Eignung und Qualifikation besitzen muß, daß die Gewerbetätigkeit zur Befriedigung des Bedarfs